

<b>Handakte L</b>	<b>§ 24 (3) SGB II</b>
<b>Kennwort: 09/2008</b> <b>Stand: 04.02.2011</b>	<b>Einmalige Bedarfe</b>

- **Allgemeines.**

Gem. § 24 (3) SGB II können einmalige Beihilfen ~~in drei Fällen~~ gewährt werden:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (auch bei Totalverlust). Der Begriff Erstausrüstung ist hier so zu verstehen, dass der Bedarf erstmalig entsteht, d.h. auch bei einer bereits eingerichteten Wohnung kann noch nachträglich ein Bedarf erstmalig entstehen (z.B. das zuvor bewilligte Babybett wird zu klein und es entsteht der Bedarf für ein normales Bett).
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt. Darüber hinaus ist ~~neben der Babybekleidung~~ auch eine Babyerstausrüstung zu bewilligen, wie sie sich aus der unten dargestellten Liste ergibt. ~~Zwischen der Bewilligung von Erstausrüstungen für weitere Kinder muss ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren liegen. Wird eine erneute Erstausrüstung wegen Geburt eines weiteren Kindes beantragt, ist eine Erklärung über den Verbleib der für das vorherige Kind bewilligten Ausstattung anzufordern. Ist diese aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr vorhanden, ist eine erneute Erstausrüstung zu bewilligen.~~
3. ~~Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.~~

Die aktuellen Auflistungen stellen keine Anspruchsgrundlage dar. Sie dienen dazu, die entsprechenden Bedarfe einheitlich zu gewähren.

Die Einzelakten der Leistungsberechtigten sind so zu führen, dass der Zeitpunkt und der Umfang der gewährten Beihilfen sofort festgestellt werden kann. Zu diesem Zweck ist eine Liste anzulegen, die fortlaufend zu führen und in der Aktentasche des Vorgangs aufzubewahren ist.

Im übrigen ist bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen folgendes zu beachten:

- **Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 (3) Nr. 1 SGB II**

Für die Wohnungsersteinrichtung sind bei Vorliegen eines entsprechenden Anspruchs folgende Beträge pauschal zu bewilligen:

<b>Pauschalen für Wohnungserstausrüstung*)*)</b>	
<b>Personen im Haushalt</b>	<b>Pauschalbeträge</b>
1	<del>1.400,00 €</del> 980,00 €

2	<del>1.900,00 €</del> 1.330,00 €
3	<del>2.400,00 €</del> 1.680,00 €
jede weitere Person	zusätzlich <del>300,00 €</del> 210,00 €

\*) Die Zusammensetzung der Pauschalbeträge kann der Übersicht am Ende dieser Arbeitsanweisung entnommen werden.

• **Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 24 (3) Nr. 2 SGB II**

Pauschalen bei BekleidungsGesamtverlust	
Altersstufen	Pauschalbeträge
0 bis einschließlich 14 Jahre	220,00 €
15 bis einschließlich 17 Jahre	240,00 €
ab dem 18. Lebensjahr	260,00 €

Pauschalen bei Schwangerschaft, für Babyerstaussstattung und Babybekleidung*)*)	
Schwangerschaft	160,00 €
Babyerstaussstattung (inkl. Babybekleidung)	325,00 €

\*) Die Zusammensetzung der Pauschalbeträge kann der Übersicht am Ende dieser Arbeitsanweisung entnommen werden.

Schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf für Schuhe ist i.H.v. 25,00 € zusätzlich zu bewilligen.

• **Hinweis**

Die bisher zu Grunde gelegte Liste der einmaligen Beihilfen ist ab 01.01.2005 nicht mehr anzuwenden!

• **~~Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 24 (3) Nr. 3 SGB II~~**

~~Die schulrechtlichen Bestimmungen besagen, dass die Schulen über die Durchführung von Schulfahrten in eigener Verantwortung entscheiden. Beiträge~~

~~für mehrtägige Klassenfahrten sind in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu bewilligen.~~

~~Die vom Amt für Kinder, Jugend und Schule (Amt 45) den Schulen zur Verfügung gestellten Beträge für Klassenfahrten sollen nur für sonstige sozial schwache Schüler, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, eingesetzt werden. Darüber hinaus verfügen die Fördervereine der Schulen über Mittel für Klassenfahrten, über deren Verwendung die Schulleiter entscheiden.~~

~~Bevor von hier Kosten für eine Klassenfahrt übernommen werden, ist daher eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, aus der folgendes hervorgeht:~~

- ~~• Dauer der Klassenfahrt~~
- ~~• Ziel der Klassenfahrt~~
- ~~• Kosten der Klassenfahrt~~
- ~~• In welcher Höhe wird ein Zuschuss aus anderen Mitteln zu dieser Klassenfahrt gewährt?~~

~~In die Bewilligungsbescheide ist aufzunehmen, dass die hierfür gewährte Beihilfe zurückgefordert wird, wenn zum Zeitpunkt des Antritts der Klassenfahrt kein Anspruch auf SGB II Leistungen mehr besteht oder an der Klassenfahrt nicht teilgenommen wird.~~

### **• Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen (Feuerungsbeihilfen)**

~~Leistungsberechtigte, deren Wohnungen mit Einzelöfen beheizt werden, erhalten bis zum 30.04.2005 eine Feuerungsbeihilfe. Letztmalig wurde die halbjährlich zu zahlende Pauschale am 01.01.2005 ausgezahlt.~~

~~Mit Beginn der neuen Heizperiode zum 01.05.2005 ist der monatliche Pauschalbetrag anteilig in den Regelsätzen enthalten und muss vom Leistungsberechtigten angespart und zur Beschaffung des Heizmaterials eingesetzt werden. Darüber hinausgehende Heizkostenbeihilfen werden nicht gewährt.~~

Es wird auf die Handakte L, Kennwort 17/2008 verwiesen.

### **• Wohnungswechsel/Renovierungskosten**

Für notwendige Umzüge und solche, die durch den Leistungsträger veranlasst wurden, sind die Kosten gem. § 22 (6) SGB II in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Dies gilt auch für Mietkautionen.

Renovierungskosten sind in diesen Fällen in Höhe von **3,00 €/qm Wohnfläche** zu gewähren.

Die Leistungsberechtigten sollen in der Regel die Renovierung selbst durchführen. Auch Leistungsberechtigten, die angeben, handwerklich

ungeschickt zu sein, ist zuzumuten, Schönheitsreparaturen selbst durchzuführen. Bei solchen Tätigkeiten handelt es sich um Arbeiten, die in aller Regel kein besonderes handwerkliches Geschick erfordern und durchaus auch von einem Nichtfachmann oder einer Nichtfachfrau durchgeführt werden können. Dies gilt zum einen, weil in den als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Bevölkerungskreisen unterer Einkommensgruppen diese Arbeiten regelmäßig selbst durchgeführt werden, zum anderen, weil mit Hilfe von Arbeitsanleitungen, die in jedem Baumarkt kostenlos zu erhalten sind, auch jeder Laie in der Lage ist, solche Arbeiten durchzuführen, wenn er oder sie dazu bereit ist und sich nur genügend Mühe gibt. Bei nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten kommt hinzu, dass sie über genügend Zeit verfügen, diese Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Mindestens können sie aber die Vorarbeiten leisten, wie z. B. das Abreißen der Tapeten.

Können Leistungsberechtigte die Schönheitsreparaturen aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst durchführen, ist dies unter Beteiligung des Amtes 53 aktenkundig zu machen.

Helfen sich Leistungsberechtigte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, ist als Pauschalpreis für die Renovierung eines Raumes (Arbeitslohn) ein Betrag von maximal **75,00 Euro** für einen 15 - 20 qm großen Raum zu bewilligen, wenn die alten Tapeten abzureißen sind, der Raum zu tapezieren und die Decke zu streichen ist. Dieser Betrag kann in **10,00-Euro-Schritten** erhöht werden, wenn

- der Raum größer ist als 20 qm oder
- der Raum höher ist als 2,50 m oder
- Türen und/oder Fensterrahmen und/oder Fußleisten zu streichen sind oder
- Heizkörper gestrichen werden müssen.

Hinsichtlich des Handwerkszeugs (Tapeziertisch usw.) ist davon auszugehen, dass ein Ausleihen in der Verwandtschaft/Bekanntschaft möglich ist oder der Leistungsberechtigte selbst darüber verfügt. Beihilfen sind insoweit nicht zu gewähren.

Bei einem Wohnungswechsel kann eine Beihilfe für eine Renovierung nur einmal bei Bezug der Wohnung gewährt werden.

Sofern ein Bedarf für einen Bodenbelag abzudecken ist, ist eine Beihilfe von 5,10 €/qm zu bewilligen. Bei der Berechnung ist von einem Verschnitt von 10% der zu bewilligenden Wohnfläche zu rechnen.

- **Zusammensetzung der Pauschalbeträge gem. § 24 (3) Nr. 1 und 2 SGB II**

## Schwangerschaft

<b>Anzahl</b>	<b>Bewilligungsgegenstände</b>	<b>Einzelbeträge in Euro</b>
2	Nachthemden	17,00
2	Schwangerschafts-BH	10,00
2	Still BH	12,00
4	Schlüpfer	4,00
1	Hose	40,00
1	Kleid	50,00
1	Bluse	25,00
	<b>gerundeter Pauschalbetrag:</b>	<b>160,00</b>

<b>Babyerstaussstattung</b>		
<b>Anzahl</b>	<b>Bewilligungsgegenstände</b>	<b>Einzelbeträge in Euro</b>
1	Kinderwagen, gebraucht	60,00
1	Kinderbett	80,00
1	Matratze	40,00
1	Bettwäsche, Garnitur	30,00
1	Kopfkissen	5,00
1	Oberbett	25,00
1	Wickelaufgabe	10,00
1	Bekleidung *)	75,00
	<b>Pauschalbetrag:</b>	<b>325,00</b>

\*) zur Zusammensetzung der Bekleidung siehe nächste Tabelle

<b>Babybekleidung</b>		
<b>Anzahl</b>	<b>Bewilligungsgegenstände</b>	<b>Einzelbeträge in Euro</b>
1	Anorak	15,00

3	Hemdchen	7,00
3	Höschen	8,00
2	Schlafanzüge	15,00
5	Strampler	30,00
	<b>Pauschalbetrag:</b>	<b>75,00</b>

<b>Wohnungsersteinrichtung</b>	
<b>1 Personenhaushalt</b>	
<b>Gegenstand</b>	<b>Preis</b>
<b>Wohnzimmerlampe</b>	<b>11,00 €</b>
<b>Schlafzimmerlampe</b>	<b>11,00 €</b>
<b>Küchenlampe</b>	<b>7,00 €</b>
<b>Badezimmerlampe</b>	<b>4,00 €</b>
<b>Dielenlampe</b>	<b>4,00 €</b>
<b>Kühlschrank</b>	<b>84,00 €</b>
<b>Waschmaschine</b>	<b>105,00 €</b>
<b>2 Plattenkocher (Nur Einzelpers.)</b>	<b>28,00 €</b>
<b>Staubsauger</b>	<b>28,00 €</b>
<b>Fernsehgerät</b>	<b><del>63,00 €</del></b>
<small>BSG-Urteil vom 24.02.11 (B 14 AS 75/10 R)</small>	<small>Fernseher zählt nicht zum Erstausrüstungsbedarf</small>
<b>Bügeleisen</b>	<b>11,00 €</b>
<b>Elektroherd</b>	<b>77,00 €</b>
<b>Lattenrost</b>	<b>18,00 €</b>
<b>Matratze</b>	<b>28,00 €</b>
<b>Bett</b>	<b>53,00 €</b>
<b>Schrank 2-türig</b>	<b>84,00 €</b>
<b>Küchenunterschrank</b>	<b>35,00 €</b>
<b>Küchenoberschrank</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Spüle</b>	<b>35,00 €</b>

<b>Wohnzimmerschrank</b>	<b>126,00 €</b>
<b>Tisch</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Stuhl</b>	<b>11,00 €</b>
<b>Polsterstuhl</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Garderobe</b>	<b>18,00 €</b>
<b>kleiner Topf</b>	<b>5,00 €</b>
<b>mittlerer Topf</b>	<b>11,00 €</b>
<b>Pfanne</b>	<b>7,00 €</b>
<b>Brotmesser</b>	<b>1,00 €</b>
<b>Küchenmesser</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Gabeln</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Löffel</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Messer</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Teelöffel</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Kuchengabeln</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Kaffeetassen</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Untertassen</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Dessertteller</b>	<b>3,00 €</b>
<b>2 Suppenteller</b>	<b>3,00 €</b>
<b>2 Menüteller</b>	<b>3,00 €</b>
<b>Kaffeekanne</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Kochlöffel</b>	<b>1,00 €</b>
<b>2 Gläser</b>	<b>1,00 €</b>
<b>Oberbett</b>	<b>18,00 €</b>
<b>Schlafdecke</b>	<b>11,00 €</b>
<b>Kopfkissen</b>	<b>11,00 €</b>
<b>2 Garnituren</b>	<b>21,00 €</b>
<b>2 Laken</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Wohnzimmergardine</b>	<b>21,00 €</b>
<b>Schlafzimmergardine</b>	

	<b>15,00 €</b>
<b>Küchengardine</b>	<b>4,00 €</b>
<b>Pauschalbetrag (gerundet):</b>	<b>980,00 €</b>

*Die Arbeitsanweisung vom 23.07.2002, Kennwort 6/02, Einmalige Beihilfen gem. § 21 Abs. 10 BSHG, Handakte A, wird aufgehoben.*

*Die Arbeitsanweisung vom 23.07.2002, Kennwort 6/02, Einmalige Beihilfen gem. § 21 Abs. 10 BSHG, Handakte A, wird aufgehoben.*